

DIE LINKE Burgenlandkreis, Postfach 1565, 06605 Naumburg

Katja Bahlmann
Vorsitzende des Kreisverbandes

Kreisvorstand Burgenlandkreis
Postfach 1565, 06605 Naumburg

Mobilitel.: 0176 / 420 26 982
Telefon: 03445 / 26 12 33
Fax: 03445 / 26 13 24
E-Mail: kv-blk@dielinke-lsa.de
Homepage: www.dielinke-blk.de/

Spendenkonto:

Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN.: DE4980053000300010284
BIC: NOLADE21BLK

Einladung zur Wahlbereichsvertreter*innen-Versammlung

Naumburg, 17.01.2019

Liebe

Du bist von Deiner Basisorganisation in Vorbereitung der Kommunalwahlen 2019
als zur Ermittlung unserer Kandidat*innen für die Wahl des Kreistages Burgenlandkreis und ihrer
Listenplätze in den Wahlbereichen 1 bis 5 gewählt worden. Ich lade Dich hiermit herzlich ein zu unserer

Wahlbereichsvertreter*innen-Versammlung
am Sonnabend, den 16. Februar 2019 um 10:00 Uhr
im Bürgerhaus Hohenmölsen, 06679 Hohenmölsen, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2.

Tagesordnung (Vorschlag)

1. Eröffnung und Konstituierung der VertreterInnen-Versammlung (Wahl des Präsidiums inkl. Versammlungsleiter, Schriftführer, Bestätigung der Tagesordnung, des Zeitplanes, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung; Wahl der Mandatsprüfungskommission; Wahl der Wahlkommission, Wahl einer Vertrauensperson, stellv. Vertrauensperson, Person für „Erklärung an Eides statt“)
2. Rede der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit Einbringung der unverbindlichen Listenplatzvorschläge des Kreisvorstandes (lt. Beschluss des Kreisverbandsvorstandes bis Platz 3)
3. Vorstellung der Bewerber*innen der Listenplatzvorschläge des Vorstandes des Kreisverbandes und weiterer BewerberInnen, Anfragen (Redezeit max. 3 Minuten)
4. Vorstellung des Wahlprozedere durch die Wahlkommission
5. Aufstellung der Listen getrennt nach den Wahlbereichen 1 bis 5
6. Wahl der Listen der Wahlbereiche
7. Verkündung des Wahlergebnisses
8. Schlusswort

Geplantes Ende unserer Wahlbereichsvertreter*innen-Versammlung ist max. 15:00 Uhr.

Mit solidarischen Grüßen



Katja Bahlmann

Anlagen rückseitig: Geschäftsordnung und Wahlordnung

GESCHÄFTSORDNUNG

der Wahlbereichsvertreter*innen-Versammlung des Kreisverbandes Burgenlandkreis der Partei DIE LINKE
am 16. Februar 2019 im Bürgerhaus Hohenmölsen, 06679 Hohenmölsen, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2

I. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

- 1.. Die WahlbereichsvertreterInnen-Versammlung wählt die Arbeitsgremien im Block und, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung - das Tagungspräsidium, den/die Schriftführer/in, die Mandatsprüfungskommission; die Wahlkommission, eine Vertrauensperson, eine stellv. Vertrauensperson, eine Person, die „an Eidesstatt erklärt“. Die Wahlen erfolgen quotiert. Vorschläge dazu können eingebracht werden und sind entsprechend Quotierung zu berücksichtigen.
- 2.. Die Vertreter*innen-Versammlung wird durch das von ihr gewählte Tagungspräsidium geleitet. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
- 3.. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Versammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.
- 4.. Der Ablauf der Versammlung erfolgt entsprechend der unter Pkt. 3 beschlossenen Tagesordnung.

II. Regeln in der Debatte/Diskussion

1. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Vertreter*innen. Teilnehmer*innen mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann das Wort durch die Tagungsleitung auf vorherigen Antrag und Zustimmung der Delegierten erteilt werden, entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
2. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und evtl. dazugehörige Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner*innen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und kann das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
3. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium durch Handzeichen anzuzeigen. Die Zurücknahme führt zur Streichung von der Rednerliste. Eine Zurücknahme zugunsten anderer Redner*innen ist nicht möglich.
4. Die Reihenfolge der Redner*innen innerhalb der beschlossenen Tagesordnung wird durch die Reihenfolge der Wortmeldungen quotiert bestimmt. Die Redezeit für BewerberInnen beträgt 3 Minuten zu ihrer Vorstellung. Zu jedem Bewerber/Bewerberin sind 2 Anfragen zulässig, maximal 1 Für- und 1 Gegenrede (Redezeit maximal 1 Minute).

WAHLORDNUNG

Die Wahlordnung basiert auf der Bundessatzung der Partei DIE LINKE, der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, sowie dem Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle im Wahlgebiet wohnhaften und in den BOen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Partei DIE LINKE.

2. Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
- (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

3. Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann sich selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit von 3 Minuten zu ihrer Vorstellung, zu jedem Bewerber/jeder Bewerberin sind 2 Fragen zulässig, maximal 1 Für-Rede und 1 Gegen-Rede (Redezeit 1 Minute).

4. Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) Der Platz 1 in jedem Wahlbereich wird einzeln gewählt.
- (3) Ist ein Mann auf Platz 1 gewählt sind die Plätze 2-3 Frauen vorbehalten, sofern Sie zur Kandidatur zur Verfügung stehen. Ist auf Platz 1 eine Frau gewählt sind ff. die ungeraden Plätze mit Frauen weiter zu besetzen, falls vorhanden. (Mindestquotierung) Mehrere aufeinander folgende Listenplätze sind wie gleiche Mandate zu behandeln.
- (4) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (6) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (7) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.
- (8) Die Wahl der Listenfolge ab Platz 2 erfolgt in einer geheimen Platzzifferwahl, in der jeder Wahlberechtigte einen Wahlschein mit zwei nach Geschlechtern getrennten, in alphabetischer Reihenfolge geordneten Listen mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten erhält.
- (9) Bei der Platzzifferwahl vergibt jede/r Wahlberechtigte auf seinem Wahlschein in der Kandidatinnen-Liste die Platzziffern 1 bis m (m = Anzahl der Kandidatinnen) und in der Kandidaten-Liste die Platzziffern 1 bis n (n = Anzahl der Kandidaten). Mit der Platzziffervergabe legt jeder Wahlberechtigte fest, auf welchem Platz sie/er die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidat haben möchte.
- (10) Die Wahlkommission addiert bei der Auszählung der Wahlscheine die Platzziffern jeder Kandidatin und jedes Kandidaten. Die erreichte Platzziffersumme, beginnend mit der kleinsten, bestimmt die Listenplatzfolge, satzungsgemäß automatisch mit einer Frau beginnend im „Reißverschlussverfahren“.
- (11) Bei Gleichheit der Platzziffersumme entscheidet sich die Reihenfolge danach, wer am meisten den besten Platz belegt hat. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

5. Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden, wenn Kandidat*innen gestrichen werden, Platzziffern auf den Listen doppelt oder gar nicht vergeben werden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
- (3) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat unter Angabe der Stimmzahl jedes Bewerbers zu erfolgen.

6. Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

Für alle nicht in dieser Wahlordnung geregelten Festlegungen gilt die gültige Wahlordnung des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen-Anhalt.